



## Die I. CLASSE

**D**ie greift in sich E. C. Rath's Mittels-Personen / wie auch den Herrn Primarium, den Herrn Rectorem Gymnasii, die Herren Diaconos, die Doctores und Licentiaten / und die Besitzer derer zur Stadt gehörigen Land-Güter.

Denen / und deren Weibern soll

ART. I.

### Beÿ Verlobnüssen

Zugelassen seyn:

§. 1. Denen 4. Freyers-Leuten eine kalte Schale von Malvasier / und vier Schüsseln Gebackenes / nebst einem Trunck Wein vorzutragen.

§. 2. Der Braut zu verehren / und von Ihr wieder anzunehmen einen Kranz von gesponnenen goldenen Rosen / mit 2. Loch Perlen / und einer silbernen vergoldeten Schiene.

§. 3. Der Braut zu geben ein Braut-Kleid / und zum Mahlschatz eine goldene Kette / dergleichen Armbänder und einen goldenen Ring / jedoch daß solche Stücke zusammen nicht über 80. bis 100 Thaler kosten / und von Ihr hinweg wieder anzunehmen einen goldenen Ring von ohngefehr 10. bis 20. Thaler.

§. 4. Ihre Kinder aber werden sich des Bräutigams Standes / und folgenden Ordnungen nach / dißfalls in Schrancken zu halten wissen.

Hingegen soll denen in der ersten und allen folgenden Classen verboten seyn / bey Verlobnüssen:

§. 1. Der zeithero gewöhnliche kostbare erste Eintritt / da der Bräutigam Wein / die Braut aber Gebackenes / Confect und dergleichen spendiren müssen.

§. 2. Alle Verehrungen / die Braut und Bräutigam vor der Hochzeit / an den Jahrmärkten / grünen Donnerstag / 9. Abend /

A ij

und